

# RS UVS Burgenland 1994/06/24 02/01/94109

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.1994

## Rechtssatz

Das Vorschriftenzeichen gemäß §52 lita Z 1 StVO Fahrverbot in beiden Richtungen wendet sich an die Verkehrsteilnehmer als Lenker von Fahrzeugen. Ausnahmen durch die Zusatztafel ausgenommen Anrainer können sich daher gleichfalls nur auf diesen Personenkreis, also auf Lenker von Fahrzeugen beziehen. Ein Lenker eines Fahrzeuges, der selbst nicht Anrainer ist, der jedoch einen Anrainer nach Hause bringt und dabei das Fahrverbot in beiden Richtungen mißachtet, kann daher aus diesem Grund für sich nicht die Anrainerstellung in Anspruch nehmen. Dies auch mit Rücksicht darauf, daß die Zusatztafel ausgenommen Anrainer als Ausnahmebestimmung einschränkend auszulegen ist.

## Schlagworte

Fahrverbot in beiden Richtungen, ausgenommen Anrainer

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)